



**Ordnung**  
**für die Durchführung von Senatssitzungen (SenatsGeschO)**  
**der Folkwang Hochschule**  
**vom 08.02.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 224) in Verbindung mit § 6 der Grundordnung der Folkwang Hochschule vom 30.10.2008 hat die Folkwang Hochschule die folgende Geschäftsordnung erlassen:

**§ 1**

**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

Für die Mitgliedschaft im Senat gilt die Grundordnung der Folkwang Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Vorsitz**

Den Vorsitz im Senat und dessen Geschäfte führt der Rektor. Im Verhinderungsfall wird der Rektor durch einen Prorektor vertreten.

**§ 4**

**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Senat ein. Er setzt den Sitzungstermin fest, sofern nicht der Senat selbst darüber Beschluss gefasst hat.

(2) Tag, Stunde und öffentlicher Teil der Tagesordnung der Sitzung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Senatsmitglieder sind gesondert durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form einzuladen. Die Einladung soll mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden.

(3) Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(4) Aus besonderem Anlass kann der Vorsitzende eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. In diesem Fall kann von der Einladungsfrist nach Abs. (2) abgesehen werden.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit werden noch vorliegende Tagesordnungspunkte mit Beschlussverfahren auf die nächste Senatssitzung vertagt. Die Gültigkeit zuvor gefasster Beschlüsse bleibt vom Ergebnis der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Sind Senatsmitglieder nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert.

## **§ 6**

### **Tagesordnung**

(1) Tagesordnungspunkte können angemeldet werden von den Mitgliedern des Senats und von den Vorsitzenden der Senatskommissionen.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. In dringenden Fällen kann von einem stimmberechtigten Mitglied bis 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn schriftlich mit entsprechender Begründung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragt werden.

(3) Der Senat beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung sowie die nachträgliche Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(5) An den Senat gerichtete Anfragen und Mitteilungen werden vom Vorsitzenden in der Sitzung vorgetragen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes / Sonstiges können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze hochschulöffentlich. Der Senat kann beschließen, weitere Personen zuzulassen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.
- (2) Personalangelegenheiten sowie personenbezogene Themen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitglieds mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

## **§ 8**

### **Rederecht**

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder des Senats nach Maßgabe der Worterteilung.
- (2) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, kann vom Vorsitzenden oder per Antrag zur Geschäftsordnung Rederecht erteilt oder entzogen werden.

## **§ 9**

### **Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Senats fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (3) Der Senat und seine Kommissionen können Sachverständige und Dritte, deren Teilnahme sie für erforderlich halten, anhören.

## **§ 10**

### **Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und sind angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über die Annahme abzustimmen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
  - Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
  - Antrag auf Erteilung des Rederechtes an Nicht-Senatsmitglieder oder auf Entziehung desselben,
  - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
  - Antrag auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,

- Antrag auf Überweisung an eine Kommission,
- Antrag auf Schluss der Beratung,
- Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler,
- Antrag auf Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Anträge auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Als persönliche Erklärungen sind nur Beiträge zulässig, die sich auf die Person des Redners beziehen. Über persönliche Erklärungen ist keine Debatte zulässig.

## § 11

### Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Hochschule oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit „ja“ oder „nein“ zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(4) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Der Senat kann auf Antrag namentliche Abstimmung beschließen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(6) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten sind in Kurzform in das Protokoll aufzunehmen.

(7) In wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende einen Beschluss des Senats im Umlaufverfahren anordnen, sofern eine geheime Abstimmung nicht vorgeschrieben ist. In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Senats in geeigneter Weise schriftlich bekannt. Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende bestimmt einen Termin von mindestens einer Kalenderwoche, bis zu dem alle ausgefüllten Stimmzettel eingegangen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorsitzende selbständig Entscheidungen treffen. Der Vorsitzende informiert den Senat in dessen nächster Sitzung über die getroffene Entscheidung und deren Gründe.

## **§ 12 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Senats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der schriftlich eingereichten Fragen an das Rektorat und deren Beantwortung dem Sinngehalt nach enthalten.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Senats übersandt. Sie wird mit Ausnahme der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Punkte öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Niederschrift wird vom Senat in der folgenden Sitzung genehmigt.

## **§ 13 Auslegung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Senat.

## **§ 14 Verschwiegenheit**

Die stimmberechtigten sowie beratenden Senatsmitglieder sind entsprechend § 11 Abs. 3 KunstHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder geändert werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Folkwang Hochschule in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 09.09.1996 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 35) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03. Februar 2010.

Essen, den 17.02.2010  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert